

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0629/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 15.05.2017

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 60 01/1
Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen - Antrag des Magistrats vom 17.05.2017

Antrag:

„Als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Dr. Matthias Roth, Zum Bahnhof 28, 35394 Gießen“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des bisherigen Schiedsamsstellvertreters, Herrn Dr. Florian Ackermann, zum 05.06.2017 abläuft und eine Neuwahl durchzuführen ist.

Herr Dr. Ackermann selbst hat bekannt gegeben, dass er für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Wahl einer stellvertretenden Schiedsfrau oder eines stellvertretenden Schiedsmanns erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll gem. § 3 Abs. 3 HSchAG nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfund-siebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen be-schränkt ist.

Nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes soll der Magistrat der Universitätsstadt Gießen die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

Auf eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung in den beiden Gießener Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Universitätsstadt Gießen hat sich folgende Person beworben:

**Dr. Matthias Roth, geb. 19.09.1951,
(Arzt im Ruhestand)
wohnhaft: zum Bahnhof 28, 35394 Gießen**

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO).

Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift